



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 178. Ratssitzung vom 4. Februar 2026

5809. 2026/40

Weisung GR Nr. 2022/629, Finanzdepartement, Datenschutzverordnung (DSV), Teilrevision, Rekurs, Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich, Entscheid betreffend Weiterzug des Beschlusses an das Bundesgericht

Ausstand: Yasmine Bourgeois (FDP), Albert Leiser (FDP), Michael Schmid (FDP), Christian Traber (Die Mitte)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 29. November 2023 (GRB Nr. 2554) einer Teilrevision der Datenschutzverordnung betreffend Videoüberwachung (DSV, AS 236.100) zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 5. Februar 2024 unbenutzt abgelaufen. Hingegen erhob der Hauseigentümerverband Zürich (HEV Zürich) am 18. März 2024 Rekurs beim Bezirksrat Zürich und beantragte die Aufhebung von Art. 10–10ter DSV.

Der Bezirksrat Zürich stellte am 23. Mai 2024 fest, dass sich die aufschiebende Wirkung des Rekurses auf die angefochtenen Bestimmungen beschränkt, womit eine Teilkraftsetzung der übrigen mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2023 revidierten Bestimmungen erfolgen konnte. Mit Beschluss vom 5. Dezember 2024 wies der Bezirksrat den Rekurs des HEV Zürich ab.

Der HEV Zürich erhob am 21. Januar 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und beantragte, der Beschluss des Bezirksamts Zürich vom 5. Dezember 2024 und Art. 10–10ter DSV seien aufzuheben. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2025 (AN.2025.00002) hiess das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich die Beschwerde gut und hob Art. 10–10ter DSV sowie die Dispositivziffer I des Beschlusses des Bezirksamts Zürich vom 5. Dezember 2024 auf.

Kommissionsreferat:

Roger Meier (FDP): Die Rechtsmittelfrist läuft am 19. Februar 2026 ab. Sie wird nicht erstreckbar sein. Inhaltlich hat das Verwaltungsgericht die Aufhebung nicht gemacht, weil die Stadt das Thema nicht regulieren darf, sondern weil sie zu weit gegangen ist. Das Verwaltungsgericht hat klargestellt, dass die Stadt grundsätzlich kompetent sei, private Videoüberwachung zu regeln und die öffentlichen Interessen des Privatsphärenschutzes, der Vermeidung der abschreckenden Überwachungswirkung und der Sicherstellung der freien Nutzung des öffentlichen Raums durchzusetzen. Es sagte aber



ebenso deutlich, dass Videoüberwachung ein legitimes Mittel zum Schutz von Privateigentum sei, bspw. bei Sachbeschädigungen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung war zu streng ausgestaltet, sodass sie in der Praxis kaum hätte greifen können. Darum hat das Verwaltungsgericht geurteilt, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt wurde. Das Urteil wurde juristisch sauber und differenziert begründet. Die Chance, dass man vor Bundesgericht eine bessere Regelung erzielen würde, erachten wir nicht als gegeben. Darum stellt die Geschäftsleitung (GL) den Antrag, sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichts anzuschliessen und auf eine Beschwerde zu verzichten.

Weitere Wortmeldung:

Luca Maggi (Grüne): *Die Grünen waren in der Beratung in der Enthaltung. Wir unterstützen den Entscheid der GL, das Urteil nicht ans Bundesgericht weiterzuziehen. Für uns als Stadt ist das Urteil wichtig, da es klar macht, was bezüglich der Datenschutzverordnung (DSV) von den Bürgerlichen bestritten wurde: dass wir als Stadt die Kompetenz haben, die Mitüberwachung des öffentlichen Grunds zu regeln und dass es daran ein schutzwürdiges öffentliches Interesse gibt. Es braucht schnell eine griffige Lösung, die wir in den nächsten Wochen ausarbeiten und mittels Parlamentarischer Initiative einreichen. Den öffentlichen Raum rein aufgrund der Möglichkeit, dass Sachbeschädigung passieren könnte, zu überwachen, reicht wohl nicht für die Mitüberwachung. Es braucht noch ein wenig Denkarbeit, um den verschiedenen Interessen gerecht zu werden.*

Schlussabstimmung

Die GL beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich vom 16. Dezember 2025 (AN.2025.00002) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Zustimmung:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), Präsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Dr. David Garcia Nuñez (AL), Benedikt Gerth (Die Mitte), Guy Krayenbühl (GLP), Patrick Stählin (GLP)
Enthaltung:	Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Lisa Diggelmann (SP), Yves Henz (Grüne) i. V. von Lea Herzig (Grüne), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP)
Abwesend:	Sibylle Kauer (Grüne)
Ausstand:	Christian Traber (Die Mitte), 2. Vizepräsidium; Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der GL mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 3

Damit ist beschlossen:

Auf eine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Zürich vom 16. Dezember 2025 (AN.2025.00002) beim Bundesgericht wird verzichtet.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat